



Richtlinien zum Tourist-Bus-Konzept der Gemeinde St. Moritz

Art. 1 rechtliche Grundlagen

Am 5. April 2004 hat der Gemeindevorstand St. Moritz im Rahmen der verkehrslenkenden Massnahmen auf dem Gemeindegebiet St. Moritz beschlossen, das vorliegende Bus-Konzept umzusetzen.

Art. 2 zuständige Organe

Für die Durchsetzung und Kontrollen des Bus-Konzeptes in St. Moritz ist grundsätzlich die Gemeindepolizei St. Moritz im Sinne des ruhenden Verkehrs und der örtlichen genehmigten Verkehrsregelung zuständig.

Art. 3 Bewilligungen / Ausnahmen

Die Bewilligungen zur Einfahrt von Reisebussen ins Dorfzentrum erteilt die Gemeindepolizei. Den Chauffeuren wird eine Bewilligung erteilt für:

- a) Hotelzufahrten für angemeldete Gruppen von Mittag- und Abendgästen
- b) Angemeldete Gruppen übernachtender Hotelgäste
- c) Orchester und Musikgruppen, welche in den Hotels konzertieren
- d) Zubringerdienst zu den Museen im Ort
- e) Von St. Moritz-Tourismus angemeldete Sightseeing-Touren

Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Reisebusse mit dem Ein- und Ausladen übernachtender Hotelgäste im Zusammenhang mit den Glacier- und Berninaexpress-Touren.

Art. 4 Bus-Terminal

Die Bus-Terminals an der Via Rosatsch und am Bahnhof dienen zum Ein- und Aussteigen von Gästen und sind nach 10 Minuten zu verlassen. Beim Umschlag sind die Motoren abzustellen.

Art. 5 Warteraum

Nach Auslad sind die leeren Reisebusse auf dem Signalbahnparkplatz im Warteraum zu parkieren. Die Route zum Warteraum ist signalisiert.

Art. 6 Übertretungen

Übertretungen werden gemäss Ordnungsbussengesetz geahndet.

aktualisiert 01. Oktober 2022/egg

GEMEINDEPOLIZEI ST. MORITZ

Via Quadrellas 7, CH-7500 St. Moritz, T +41 81 833 30 17, F +41 81 833 08 08
polizei@stmoritz.ch, www.gemeinde-stmoritz.ch